



Gebrauchsgegenstände, Lebensmittel, Tierprodukte*
oder Tiere sollen kommerziell in die EU oder einen
Drittstaat ausgeführt werden.

Ausfuhr in die EU

- Die Ausfuhr in die EU ist aufgrund der Bilateralen Abkommen geregelt. **Der Exporteur muss sich in jedem Fall beim Einfuhrland oder Importeur über allfällige Zusatzanforderungen informieren.**
- Für die Ausfuhr von **Gebrauchsgegenständen** oder von **Lebensmitteln nicht-tierischer Herkunft** reichen oft die Ausfuhrbescheinigungen, welche auf der Webseite des BLV publiziert sind.
- Für die Ausfuhr von **Tieren** wird in der Regel eine amtliche Ausfuhrbescheinigung benötigt.
- Für die Ausfuhr von **Tierprodukten*** wird ein Handelsdokument benötigt.
- Die Ausfuhr von bestimmten **Tierischen Nebenprodukten** erfordert eine Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

Ausfuhr in Drittstaaten

- Bei der Ausfuhr in Drittstaaten (alle Staaten ausser die EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen) müssen die Bedingungen des Drittstaates erfüllt werden. **Der Exporteur muss sich in jedem Fall beim Einfuhrland oder Importeur über allfällige Zusatzanforderungen informieren.**
- Für die Ausfuhr von **Gebrauchsgegenständen** oder von **Lebensmitteln nicht-tierischer Herkunft** reichen oft die Ausfuhrbescheinigungen, welche auf der Webseite des BLV publiziert sind.
- Die Ausfuhr von **Tieren** und von **Tierprodukten*** erfordert meistens, aus Gründen der Tiergesundheit oder wenn das Importland eine bestimmte Bescheinigung verlangt eine Produkt-/Tier- und landesspezifische Gesundheitsbescheinigung. **Der Exporteur muss sich in jedem Fall beim Einfuhrland oder Importeur über die aktuell geltenden Einfuhrbedingungen informieren.**
- Die Ausfuhr von bestimmten **Tierischen Nebenprodukten** erfordert eine Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)..

Ausfuhr Tiere und Tierprodukte* in die EU

Ausfuhr Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel nicht-tierischer Herkunft in die EU und in Drittstaaten

Ausfuhr Tiere und Tierprodukte* in Drittstaaten

Der Exporteur prüft ob die benötigte Bescheinigung in der
«Liste der validierten Gesundheitsbescheinigungen und
zusätzlicher Bescheinigungen» auf der Webseite «**Ausfuhr
Tiere und Tierprodukte* in Drittstaaten**» aufgeführt ist.

Bescheinigung
vorhanden

Bescheinigung
nicht vorhanden

Eine Bescheinigung wird durch das
Bestimmungsland oder den Importeur
nicht verlangt, es werden keine
weiteren Bedingungen gestellt.

Eine Bescheinigung wird
durch das Bestimmungsland
oder den Importeur verlangt.

- Anfrage des Exporteurs bei den **Kantonalen Behörden** für eine Bescheinigung und weitere Informationen zur Ausfuhr
- Im Zweifelsfall auch Anfrage bei den Behörden des Einfuhrlandes.

- Es muss **keine** Bescheinigung beim Kantonslabor/Kantonalen Veterinäramt verlangt werden.

- Der Exporteur erkundigt sich, ob die allgemeine Ausfuhrbescheinigung verwendet werden kann.
- Der Exporteur füllt eine auf der BLV-Webseite publizierte Bescheinigung aus.
- Das weitere Vorgehen ist in der «Anleitung zum Gebrauch der amtlichen Exportertifikate für Lebensmittel/für Gebrauchsgegenstände» dargestellt.

Lebensmittel
nicht-tierischer
Herkunft

Gebrauchs-
gegenstände

- Anfrage des Exporteurs bei den **Kantonalen Behörden** für eine Bescheinigung und weitere Informationen zur Ausfuhr.
- Es liegt in der Verantwortung des Exporteurs, die aktuell geltenden Bedingungen des Bestimmungslandes einzuholen und zu prüfen, ob die validierten Gesundheitsbescheinigungen die aktuellen Bedingungen des Bestimmungslandes noch erfüllen.

- Der Exporteur erkundigt sich beim **Einfuhrland** (Importeur/Behörden) über die Bedingungen der Einfuhr in den Drittstaat.
- Der Exporteur erkundigt sich bei den **Kantonalen Behörden** über das weitere Vorgehen und ob allenfalls schon Informationen zur Einfuhr in diesen Drittstaat vorliegen.

Die Webseite des BLV kann als Hilfe hinzugezogen werden. Das BLV kann jedoch keine Garantie für die Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte in Bezug auf die Ausfuhr übernehmen. Allenfalls werden Dokumente weiterer Amtsstellen benötigt.

* Unter den Begriff Tierprodukte fallen laut der EDAV (Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten) sämtliche möglichen Träger von Seuchenerregern, insbesondere tierische Samen, Eizellen und Embryonen; Lebensmittel tierischer Herkunft oder mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft; tierische Nebenprodukte; Heu und Stroh.